



Verfahren bei Entschuldigungen ab Schuljahr 2014/15
(Absenzenregelung)
(Ergänzung vom 12.04.2014)



Ergänzung zur Absenzenregelung vom 08.04.2014

(1) Entschuldigungsverfahren bei Unterrichtsbefreiungen

Sind Schülerinnen durch die Klassenleitung oder den Schulleiter im Vorhinein vom Unterricht befreit worden (z. B. wegen der Teilnahme an Sportwettkämpfen, Jugend Musiziert, ...), trägt die Klassenleitung die betroffene Schülerin als entschuldigt fehlend in das Klassenbuch ein. Ein morgendlicher Anruf seitens der Eltern ist in diesem Fall nicht notwendig.

(2) Entschuldigungsverfahren bei längerfristigen Erkrankungen

Sind Schülerinnen absehbar über einen längeren Zeitraum erkrankt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen – spätestens am vierten Tag der Erkrankung. Sobald das Attest der Klassenleitung vorliegt, braucht das Kind telefonisch nicht mehr krankgemeldet werden.

Alexandria, den 12.04.2014

Wolfgang Mager
Schulleiter